Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

Übersicht

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
§ 3	Mitglieder
§ 4	Organe des Vereins
§ 5	Vorstand
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Kassenprüfer
§ 8	Mitgliedsbeiträge
§ 9	Haftungsausschluss
§ 10	Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
§ 11	Inkrafttreten

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg -Löschzug Freudenberg".
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen einzutragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Freudenberg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), indem er den Feuerschutz fördert. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Freudenberg zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung "Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Besondere Zwecke des Vereins sind:

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

- 2.2.1 Die Förderung der Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg – Löschzug Freudenberg durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen.
- 2.2.2 Die Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg -Löschzug Freudenberg durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte.
- 2.2.3 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen, sowie die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften.
- 2.2.4 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg - Löschzug Freudenberg bei öffentlichen Informationsveranstaltungen.
- 2.2.5 Zuwendungen für die Pflege und Aufrechterhaltung von Traditionen, zur Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes der Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen sowie die Förderung des Vereinslebens sind möglich.

§ 3 Mitglieder

3.1 Die Mitglieder unterteilen sich in aktive und fördernde Mitglieder.

- 3.1.1 Aktive Mitglieder sind Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg, Löschzug Freudenberg.
- 3.1.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss ohne Begründung entscheidet. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der juristischen Person. Bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg endet die Mitgliedschaft mit deren Ausscheiden aus der Feuerwehr, sofern nicht ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft im Förderverein ausdrücklich gewünscht wird. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.5 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Begründung mit sofortiger Wirkung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- 3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- 3.7 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

3.8	Bei Erhöhung des Mindestbeitrages besteht ein Kündigungsrecht zum Jahresende.
§ 4	Organe des Vereins
4.1	Der Vorstand
4.2	Die Mitgliederversammlung
§ 5	Vorstand
5.1	Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
5.1.1	dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
	dem 1. Vorsitzenden
	dem 2. Vorsitzenden
	dem Kassenwart
	dem Schriftführer
5.1.2	dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie 3 Beisitzern.
5.2	Dem Vorstand müssen der Einheitsführer oder der Einheitsführer-Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg - Löschzug Freudenberg angehören.

- 5.3 Fördernde Mitglieder können als Beisitzer im Vorstand aktiv sein und erlangen in diesem Zuge Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 5.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Auf Antrag während der Mitgliederversammlung kann im Einzelfall per Handzeichen abgestimmt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und 2 Beisitzer gewählt, in ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ergänzungswahlen möglich.
- 5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- 5.7 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Er ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten an aktive Mitglieder zu erteilen.
- Die Kasse wird in Verantwortung des Kassenwartes geführt, ersatzweise durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 Der 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

des geschäftsführenden Vorstandes, kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Kassenführung. Ausgenommen hiervon ist der Kassenwart.

5.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern gemäß § 3.1 zusammen.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einzuladen.
- 6.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 6.4 Jedes aktive Mitglied und jedes fördernde Mitglied im Vorstand gem. § 5.1 in der Versammlung hat eine Stimme. Das schriftliche Wahlrecht ist zulässig. Die Vertretung eines Mitgliedes ist unzulässig.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.6 Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

- 6.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6.8 Die Änderung der Satzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- 6.9 Die Mitglieder werden über die Beschlüsse der Versammlung informiert.

§ 7 Kassenprüfer

- 7.1 Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- 7.2 Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Dabei soll sich die Amtsperiode der beiden Kassenprüfer möglichst um ein Jahr überlappen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Reserve-Kassenprüfer, der bei Ausfall eines regulären Kassenprüfers einspringt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Mindest-Jahresbeiträge. Sie werden von der Gründungsversammlung festgelegt und können auf Antrag von der Mitgliederversammlung jeweils zum 01.01. eines nächsten Jahres geändert werden. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

- 8.2 Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres vom Konto des fördernden Mitgliedes eingezogen.
- 8.3 Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird bis zum Ende des ersten Halbjahres der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- 8.4 Von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 8.5 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
- 8.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Haftungsausschluss

9.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

10.1 Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck oder die Vereinsauflösung berühren, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

- 10.2 Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Auflösung des Fördervereins berühren, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gemäß § 3.1.1 der Satzung.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in ihrer Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg" zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- Der Beschluss über die Gründung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg ist durch die ordentliche Gründungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg am ??.??.??? erfolgt.
- Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg – Löschzug Freudenberg vom 30.01.2016 in Kraft.

Name	Unterschrift

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Freudenberg Löschzug Freudenberg

Name		Unterschrift
	•	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
Anlage:		

-Anwesenheitsliste